

Vorblatt

Problem:

Die Anwendung von Phosphorwasserstoff zum Zweck der Schädlingsbekämpfung wurde bis Ende 2004 in der zuletzt in Gesetzesrang stehenden so genannten Phosphorwasserstoffverordnung (Verordnung vom 6. April 1936 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, dRGBl. I, S 360/1936, in der Fassung der Verordnung RGBl. 633/1936, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1974) geregelt. Diese in Gesetzesrang stehende Verordnung wurde von den Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen und enthielt eine Genehmigungspflicht für Personen, die Begasungen mit Phosphorwasserstoff durchführen wollen und eine Anzeigepflicht für Begasungen.

Mit Ende 2004 wurden durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, die Phosphorwasserstoffverordnung und einige andere Rechtsvorschriften aus reichsdeutscher Zeit auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung außer Kraft gesetzt.

Für die Verwendung sehr giftiger und giftiger Gase sollte es jedoch weiterhin ein Instrument geben, das Maßnahmen der Verwaltungsbehörden zum Schutz der Gesundheit von Menschen und der Umwelt ermöglicht.

Ziel und Problemlösung:

Der vorliegende Entwurf soll diese Vollzugsmaßnahmen weiterhin ermöglichen und ihnen eine neue Rechtsgrundlage bieten.

Der Entwurf orientiert sich an der bisher gut funktionierenden Vollzugspraxis zur Phosphorwasserstoffverordnung und an der aktuellen deutschen TRGS 512. Außerdem wurde auf die Rechtssprache und Systematik des aktuellen österreichischen Rechts Bedacht genommen.

Alternativen:

Keine

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ergibt sich aus den Vollziehungsklauseln des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozid-Produkt-Gesetzes

Kosten:

Die Erlassung und Vollziehung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

Keine

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Mehrere Verordnungen betr. Schädlingsbekämpfung, die aus dem Deutschen Reich stammen, seit 1945 dem österreichischen Rechtsbestand angehörten und zuletzt in Gesetzesrang standen, sind durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, mit Ende 2004 ausser Kraft getreten.

In der Praxis war vor allem die so genannte Phosphorwasserstoffverordnung (Verordnung vom 6. April 1936 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, dRGBl. I, S 360/1936, in der Fassung der Verordnung RGBl. 633/1936, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1974) relevant.

Diese Verordnungen sahen für Begasungen mit Phosphorwasserstoff und anderen „hochgiftigen“ Gasen persönliche Voraussetzungen, eine Bewilligungspflicht und die Möglichkeit für die Behörde, Sicherheitsmassnahmen vorzuschreiben, vor.

Ziel der im Entwurf vorliegenden Verordnung ist es, eine neue Rechtsgrundlage für die bewährten Vollzugsmaßnahmen zu schaffen, angepasst an Sprache und Systematik des Chemikaliengesetzes 1996,

Da die Phosphorwasserstoffverordnung weit gehende Ermächtigungen der Vollzugsbehörden und unbestimmte Begriffe enthielt, waren neue Definitionen und Präzisierungen vorzunehmen.

Vorbild für die konkreten Regelungen betreffend den Stand der Sicherheitstechnik war die deutsche TRGS 512.

Allzu kasuistische Detailregelungen wurden jedoch nicht übernommen.

Regelungen über Begasungen während des Transports werden nicht aufgenommen, da der Transport nicht vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes erfasst ist. Hingegen können die Regeln über Begasungen auch auf die Begasung von Transportbehältern (vor oder nach dem Transport) angewendet werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Es sollen grundsätzlich alle sehr giftigen und giftigen Stoffe und Zubereitungen, die in gasförmigem Zustand zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden, von der Regelung erfasst werden. Ebenso Produkte, die bei der Verwendung sehr giftige oder giftige Gase entwickeln.

Für automatische Gas-Sterilisatoren im medizinischen Bereich gilt das Medizinproduktegesetz. Die Weinbehandlung ist ausgenommen, da die Anwendung des giftigen Weinbehandlungsmittels Schwefeldioxid zur Desinfektion von Weinfässern durch den sachkundigen Landwirt sicherheitstechnisch unproblematisch ist.

Die Ausnahme zur Wühlmausbekämpfung im Freien bezieht sich auf Produkte, bei denen der Wirkstoff erst durch eine chemische Reaktion während des Abbrennens entsteht, Diese Produkte sind schon seit vielen Jahren als Pflanzenschutzmittel zugelassen, frei erhältlich und in der Anwendung so unproblematisch, dass eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint.

Zu § 2:

Die wichtigsten Begriffe der Verordnung werden hier definiert.

Der Begasungsleiter ist Normadressat fast aller Bestimmungen dieser Verordnung.

Zu § 3:

Grundsätzlich sollen nur Schädlingsbekämpfer berechtigt sein, Begasungen mit sehr giftigen oder giftigen Begasungsmitteln durchzuführen. Die Anerkennung von Schädlingsbekämpfern aus anderen EWR-Vertragsstaaten ergibt sich aus dem Gewerberecht.

Zu § 4:

Die sichere und sachgerechte Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten kann auch Laien in einem achtstündigen Lehrgang vermittelt werden. Derartige Kurse haben sich bisher bewährt und sollen weiter bestehen bleiben.

Das Erfordernis einer Berechtigung durch den Landeshauptmann entspricht Phosphorwasserstoffverordnung. Neu ist, dass die Berechtigungen auf fünf Jahre befristet sind. Dadurch können die Voraussetzungen für die Berechtigung regelmäßig überprüft werden.

Zu § 5:

Die in Frage kommenden Begasungsmittel unterliegen entweder dem Pflanzenschutzmittelgesetz oder dem Biozid-Produkte-Gesetz. Durch Abs. 2 letzter Satz werden die im Zulassungsverfahren als Bestandteile von Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung festgelegten Anwendungsbestimmungen für den Anwender rechtsverbindlich.

Zu § 6:

Die Anzeigepflicht entspricht der Vollzugspraxis zu den bis Ende 2004 in Kraft gewesenen Verordnungen, insb. der Phosphorwasserstoffverordnung. Die zur Beurteilung der geplanten Begasung notwendigen Inhalte der Anzeige wurden hier erstmals definiert.

Zu § 7:

Die Verpflichtung, ein Protokoll zu führen, war bereits in der Phosphorwasserstoffverordnung enthalten. Hier wurden die Inhalte gemäß der Vollzugspraxis definiert.

Zu § 8:

Die sicherheitstechnischen Maßnahmen wurden größten Teils aus der deutschen TRGS 512 übernommen.

Zu § 9:

Im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen soll der Begasungsleiter schnell herbeigerufen werden können um Gefahren abzuwenden.

Zu § 10:

Die vorläufige Freigabe soll es ermöglichen, dass nach unterschreiten der maximalen Arbeitsplatzkonzentration oder der technischen Richtkonzentration die Reste der ausgebrachten Begasungsmittel durch dazu befugte Personen entfernt werden können.

Die endgültige Freigabe darf nur erfolgen wenn das Begasungsmittel in der Raumluft nicht mehr nachweisbar ist.

Zu § 11:

Diese Sicherheitsmassnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

Zu § 12:

Der Sicherheitsabstand ist notwendig, um bei Austreten des Begasungsmittels, z. B. beim Lüften oder durch unvorhersehbare Lecks, eine Verdünnung des Gases zu erreichen die unter der Gefahrenschwelle liegt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung hat keinen normativen Charakter und soll nur auf die strengen Verwendungsbeschränkungen für Methylbromid nach der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), hinweisen.

Zu § 14:

Berechtigungen zur Verwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten, die nach der alten Phosphorwasserstoffverordnung ausgestellt wurden, sollen für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren aufrecht bleiben.